



Änderung der Geschäftsordnung auf Grund der Corona Pandemie hier: Anhebung der Wertgrenzen zur Beschlussfassung auf Grund der Verlängerung des Vergabeerlasses

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Vergabestelle	<i>Beteiligt:</i> Rechnungsprüfungsamt Finanzmanagement Verwaltungsmanagement
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Es wird beschlossen, die Geschäftsordnung des Stadtrates bis 31.12.2021

- bezüglich der Vergabe von Bauleistungen nach VOB auszusetzen, und die Oberbürgermeisterin zu ermächtigen, diesbezüglich Aufträge bis zu einer Höhe von 1.000.000 € netto zu vergeben
- bezüglich der Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen nach UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung) auszusetzen, und die Oberbürgermeisterin zu ermächtigen, diesbezüglich Aufträge bis 150.000 € netto (nach Vergabeerlass) zu vergeben.

Über die Vergaben innerhalb dieser Wertgrenzen sind die zuständigen Ausschüsse bzw. der Stadtrat zu unterrichten.

Sachverhalt

Auf die Beschlussvorlage 2020/0145 und 2020/0580 wird Bezug genommen. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 auf Basis eines Vergabeerlasses des Ministers für Inneres, Bauen und Sport vom 7. April 2020 die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend der Vorgaben ausgesetzt. Sowohl Vergabeerlass als auch der Beschluss zur GO waren bis Ende des Jahres 2020 befristet.

Mit Datum vom 25.11.2020 wurde der Vergabeerlass dergestalt geändert, dass die Befristung auf 30.06.2021 verlängert wurde. Die Verwaltung hatte damals die Verlängerung der Regelung empfohlen, da sich die bisherige Verfahrensweise in der Praxis bewährt hat und die Zentrale Vergabestelle (ZVS) in die Lage versetzt wird, das Ziel des Vergabeerlasses, nämlich die beschleunigte Abwicklung von Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zur gewünschten Ankurbelung der Konjunktur und schnellen Erteilung von Aufträgen an die Wirtschaft ohne zeitlich Verzögerungen durch bürokratische Hürden, erfolgreich umzusetzen. Der Stadtrat war dieser Empfehlung gefolgt und hatte in seiner Sitzung am 10.12.2020 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Mit Datum vom 02.06.2021 hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nun diesen Vergaberlass erneut bis zum 31.12.2021 verlängert. In analoger Anwendung der bisherigen Regelung wird daher vorgeschlagen, die jetzige Wertgrenzenregelung für die Beschlussfassung von Auftragsvergaben bis zum 31.12.2021 beizubehalten.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- Vergabeerlass 2020 2. Verlängerung (öffentlich)

- Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

SAARLAND



**Abteilung C:
Kommunale Angelegenheiten**

Landrätin/Landräte der Landkreise des Saarlandes
Regionalverbandsdirektor des Regionalverbandes
Saarbrücken

Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeister/
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister

- der Landeshauptstadt Saarbrücken
- der Mittelstädte Völklingen und St. Ingbert
- der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- der regionalverbandsangehörigen Städte und Gemeinden

Bearbeitung: Frau Petry
Tel.: 0681 501 – 2180
Fax: 0681 501 – 2110
E-Mail:
u.petry@innen.saarland.de
Datum: 2. Juni 2021
Az.: C 4- 4770-00

Nachrichtlich

Staatskanzlei

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Ministerium für Finanzen und Europa

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium der Justiz

Ministerium für Bildung und Kultur

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Rechnungshof des Saarlandes

Landesverwaltungsamt

Saarländischer Städte- und Gemeindetag

Landkreistag Saarland

AGV Bau Saar

Handwerkskammer des Saarlandes

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Architektenkammer des Saarlandes

Ingenieurkammer des Saarlandes

Abteilungen A, B, OBB1 und OBB2

Referate C1, C2, C3, C5,

im Hause

Erlass zur Änderung des Vergabeerlasses 2020



Franz-Josef-Röder-Straße 21 66119 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen den *Erlass zur Änderung des Vergabeerlass 2020*. Der Erlass enthält eine Verlängerung der im Vergabeerlass vom 7. April 2020 (Amtsbl I S. 266), zuletzt geändert durch Erlass vom 25. November 2020 (Amtsbl. I S. 1267), befristet bis zum 30.06.2021 festgesetzten Wertgrenzen bis zum 31.12.2021.

Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes ist vorgesehen.

Aufgrund immer noch eingehender Anfragen weise ich erneut darauf hin, dass die durch das Innenministerium bekanntgegebenen Vergabegrundsätze bei Auftragswerten unterhalb der EU-Schwellenwerte für alle, d.h. auch für zuwendungsfinanzierte kommunale Vergaben gelten. Spezielle anderslautende Regelungen von Zuwendungsgebern sind nach wie vor nicht bekannt.

Die Erlasse werden auch im Internet veröffentlicht unter:

kommunales.saarland.de → Informationen → Kommunalhaushalte, kommunale Wirtschaft → Kommunales Vergabewesen

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Helmut Neumeyer

Anlage

Erlass zur Änderung des Vergabeerlasses 2020

vom02.06.2021.....

Der Erlass über die Bekanntmachung der Vergabegrundsätze für die Gemeinden, Gemeindeverbände, kommunalen Eigenbetriebe und kommunalen Zweckverbände (Vergabeerlass 2020) vom 7. April 2020 (Amtsbl. I S. 266), zuletzt geändert durch Erlass vom 25. November 2020 (Amtsbl. I S. 1267), wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1.2, 2.4 und 2.6 wird die Angabe „30. Juni 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
2. Der Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Saarbrücken, den02.06.2021.....

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport



Klaus Bouillon